

# Regierungsratsbeschluss

vom 18. Juni 2019

Nr. 2019/966

KR.Nr. K 0057/2019 (DBK)

## **Kleine Anfrage Simon Esslinger (SP, Seewen): Ungleiche Rahmenbedingungen für Berufsmaturität 1 und 2 aus dem Schwarzbubenland Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Die Lehrlinge aus dem Schwarzbubenland besuchen in der Regel die Berufsschulen in der Region Basel. Absolviert ein Lehrling während der Lehre die Berufsmaturität 1 wird diese in der Regel in der Schule besucht, in welcher auch der reguläre berufsbildende Unterricht stattfindet. Die Berufsmaturität 2 im Anschluss an die Lehre muss im Gegensatz dazu jedoch im Kanton Solothurn besucht werden. Dadurch erlangen diese BM 2 Jugendlichen einen gewichtigen Nachteil gegenüber BM 1-, Gymnasium- und Fachmaturitäts-Absolventen und -Absolventinnen. Es wird ihnen ein Schulwechsel und ein Schulweg von bis zu 60 Minuten zugemutet. Andererseits ist dieser Umstand nicht attraktivitätsfördernd für die Gemeinden im Schwarzbubenland.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche ausserkantonalen Schulen besuchen die Lehrlinge aus dem Schwarzbubenland?
2. Wie viele Lehrlinge aus dem Schwarzbubenland besuchen eine Berufsschule im Kanton Solothurn?
3. Wie viele Jugendliche aus dem Schwarzbubenland haben in den letzten drei Jahren die BM 1 und BM 2 abgelegt? An welchen Schulen? Wie viele Jugendliche erlangen das EFZ und die BM 2 an verschiedenen Schulen?
4. Was sind die Vollkosten für:
  - ausserkantonale BM 1
  - innerkantonale BM 1
  - ausserkantonale BM 2
  - innerkantonale BM 2
5. Was waren die Kostenersparnisse aufgrund dieser Massnahme für den Kanton Solothurn in den letzten drei Jahren?
6. Zahlt der Kanton die Kostendifferenz für den ÖV für Jugendliche aus dem Schwarzbubenland?
7. Welche Schwarzbubengemeinden sind „gefährdet“, die BM 2 in Olten zu besuchen?
8. Werden die Jugendlichen und deren Eltern im Rahmen des Berufswahlfindungsprozesses auf diese Ungleichbehandlung aufmerksam gemacht? Bestehen dazu schriftliche Informationsbroschüren, in welchen auf diesen Umstand explizit aufmerksam gemacht wird?

### **2. Begründung (Vorstosstext)**

### 3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

#### 3.1 Vorbemerkungen

Die Berufsmaturität verbindet eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) mit einer erweiterten Allgemeinbildung. Ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis berechtigt zum prüfungsfreien Zugang zu einer dem Beruf verwandten Studienrichtung an einer Fachhochschule. Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität verfügen somit über ein EFZ und über ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis. Diese doppelte Qualifikation schafft Voraussetzungen, um an einer Fachhochschule zu studieren oder im erlernten Beruf mit erweiterten Kenntnissen zu arbeiten oder sich anderweitig weiterzubilden.

Die Berufsmaturität kann auf verschiedenen Bildungswegen erlangt werden:

- Mit Besuch eines anerkannten Bildungsgangs der Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (BM 1) in einem Betrieb (oder in einer Lehrwerkstätte oder in einer schulisch organisierten Grundbildung);
- Mit Besuch eines anerkannten Bildungsgangs der Berufsmaturität nach einer abgeschlossenen beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (BM 2), als Vollzeitangebot oder berufsbegleitend als Teilzeitangebot;
- Ohne Besuch eines anerkannten Bildungsgangs der Berufsmaturität direkt an der eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfung (EBMP). Voraussetzung zur Zulassung zur EBMP ist ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ).

Mehr als 200 öffentliche und private Schulen bieten den Berufsmaturitätsunterricht in einem vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannten Bildungsgang der Berufsmaturität an. Der Berufsmaturitätsunterricht beträgt in der BM 1 und in der BM 2 mindestens 1'440 Lektionen. Der Besuch während der beruflichen Grundbildung bedeutet je nach Dauer folglich 9 bis 12 Lektionen zusätzlichen Unterricht pro Woche in erweiterter Allgemeinbildung. Hinzu kommt der obligatorische Unterricht in den Berufskennnissen und im Sport. Die zu erreichenden Kompetenzen und Anforderungen an die Bildungsgänge während der beruflichen Grundbildung (BM 1) sind identisch mit denjenigen in Bildungsgängen nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (BM 2).

Fünf Ausrichtungen der Berufsmaturität bündeln das Angebot an Fächern des Berufsmaturitätsunterrichts. Die entsprechenden Bildungsgänge bereiten die Lernenden auf die mit ihrem Beruf (EFZ) verwandten Fachhochschulbereiche vor. Die fünf Ausrichtungen sind:

- Technik, Architektur, Life Sciences
- Natur, Landschaft und Lebensmittel
- Wirtschaft und Dienstleistungen (Typ Wirtschaft und Typ Dienstleistungen)
- Gestaltung und Kunst
- Gesundheit und Soziales

Die Berufsmaturitätsausrichtung Natur, Landschaft und Lebensmittel wird aktuell im Kanton Solothurn nicht angeboten. Die Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen (Typ Wirtschaft) wird entweder als Vollzeitangebot (2 Semester) oder als Teilzeitangebot (4 Semester) angeboten.

### 3.2 Zu den Fragen

#### 3.2.1 Zu Frage 1

*Welche ausserkantonalen Schulen besuchen die Lehrlinge aus dem Schwarzbubenland?*

Im aktuellen Schuljahr 2018/2019 absolvieren 325 Lernende mit Wohnsitz in den Bezirken Dorneck und Thierstein eine berufliche Grundbildung. Davon besuchen 273 Lernende eine ausserkantonale Berufsfachschule. Für den beruflichen Unterricht an Berufsfachschulen ist der Lehrortskanton zahlungspflichtig und dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Schulortskanton über eine Zuweisung zu einer ausserkantonalen Berufsfachschule (siehe dazu auch Ziffer 3.2.4).

Die 273 Lernenden an ausserkantonalen Berufsfachschulen verteilen sich auf 26 verschiedene Berufsfachschulen in 10 verschiedenen Kantonen (AG, BE, BL, BS, FR, JU, LU, SG, VD, ZH).

#### 3.2.2 Zu Frage 2

*Wie viele Lehrlinge aus dem Schwarzbubenland besuchen eine Berufsschule im Kanton Solothurn?*

Im aktuellen Schuljahr 2018/2019 besuchen 52 Lernende mit einem Lehrvertrag eines Lehrbetriebs aus dem Schwarzbubenland die Berufsfachschule im Kanton Solothurn.

#### 3.2.3 Zu Frage 3

*Wie viele Jugendliche aus dem Schwarzbubenland haben in den letzten drei Jahren die BM 1 und BM 2 abgelegt? An welchen Schulen? Wie viele Jugendliche erlangen das EFZ und die BM 2 an verschiedenen Schulen?*

Es haben in den letzten drei Jahren (2016 – 2018) insgesamt 73 Lernende aus dem Schwarzbubenland die Berufsmaturität (BM 1 und BM 2) an folgenden Schulen abgelegt: Handelsschule KV Basel in Basel, Allgemeine Gewerbeschule Basel in Basel und in Münchenstein, Berufsfachschule Gesundheit Baselland in Münchenstein, Gewerblich-industrielle Berufsfachschule in Liestal, Gewerblich-industrielle Berufsfachschule in Muttenz, Baugewerbliche Berufsschule Zürich in Zürich, Berufsbildungszentrum Olten in Olten.

Wir haben keine Kenntnis darüber, wie viele Jugendliche das EFZ und die BM 2 an verschiedenen Schulen erlangen, da diese Zahlen nicht erhoben werden. Dies hat unter anderem folgende Gründe:

Jeder beruflichen Grundbildung in einem Betrieb liegt ein Lehrvertrag zugrunde. Hier ist für den beruflichen Unterricht an Berufsfachschulen der Lehrortskanton zahlungspflichtig und dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Schulortskanton über die Zuweisung zur Berufsfachschule. Bei der BM 2 hingegen fehlt in aller Regel ein Lehrvertrag und es ist der Wohnsitzkanton, der zahlungspflichtig ist (siehe auch Ausführungen zu Frage 4). Zudem verlangt ein EFZ im technischen Bereich nicht zwingend eine technische BM 2 oder ein kaufmännisches EFZ nicht eine BM 2 der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen. Die BM 2 kann auch in einer nicht verwandten Ausrichtung absolviert werden, vorausgesetzt, die Aufnahmebedingungen sind erfüllt. Zwischen EFZ-Abschluss und BM 2 können zudem mehrere Jahre liegen, in denen sich sowohl die berufliche Situation als auch der Wohnsitz ändern können.

### 3.2.4 Zu Frage 4

*Was sind die Vollkosten für:*

- *ausserkantonale BM 1*
- *innerkantonale BM 1*
- *ausserkantonale BM 2*
- *innerkantonale BM 2*

Die Berufsmaturität während der Lehre (BM 1) erfolgt im Rahmen der beruflichen Grundbildung und ist vollumfänglich in den Tarifen des schulischen Grundangebots integriert. Für den beruflichen Unterricht an Berufsfachschulen ist der Lehrortskanton zahlungspflichtig. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Schulortskanton über eine Zuweisung zu einer ausserkantonalen Berufsfachschule. Die lehrbegleitende BM 1 ist für die Lernenden unentgeltlich zu erbringen; eine gesonderte Betrachtung der Berufsmaturität während der Lehre ist nicht möglich.

Bei der Berufsmaturität nach der Lehre (BM 2) ist der Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns zahlungspflichtig, sofern er den Besuch einer ausserkantonalen Ausbildungsstätte bewilligt. Die Bestimmung des sogenannten Wohnsitzkantons richtet sich nach Artikel 4 Absatz 3 der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006<sup>1)</sup>. Alle Kantone ausser Zürich und St. Gallen sind dieser Vereinbarung beigetreten.

Für die Abgeltung gelten gemäss BFSV Pauschalbeiträge, welche jährlich von der Konferenz der Vereinbarungskantone festgelegt werden. Für die Festlegung der Höhe der Beiträge gelten folgende Grundsätze:

- Es werden die durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Lernender bzw. Lernende und Jahr ermittelt. Massgeblich für die Festlegung der Beiträge sind die durchschnittlichen Netto-Ausbildungskosten, das heisst die Betriebs- und Infrastrukturkosten abzüglich allfälliger Schulgelder und allfälliger Beiträge Dritter. Bei der vollzeitlichen BM 2 werden auch die Bundesbeiträge abgezogen.
- Die Beiträge im Rahmen der Vereinbarung liegen gesamtschweizerisch bei 90% der ermittelten durchschnittlichen Netto-Ausbildungskosten pro Lernender bzw. Lernende und Jahr.

Im aktuellen Schuljahr 2018/2019 liegen die Tarife für die BM 2 (Vollzeit 1 Jahr) bei 14'500 Franken pro Schuljahr und für die BM 2 (berufsbegleitend 2 Jahre) bei 7'700 Franken pro Schuljahr.

### 3.2.5 Zu Frage 5

*Was waren die Kostenersparnisse aufgrund dieser Massnahme für den Kanton Solothurn in den letzten drei Jahren?*

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf den Schulbesuch der BM 2, welcher vom Wohnortsprinzip bestimmt ist.

Absolventinnen und Absolventen der BM 2 mit Wohnsitz im Kanton Solothurn besuchen grundsätzlich einen Bildungsgang an einer Solothurner Berufsfachschule. Eine Übersicht der aktuell angebotenen Berufsmaturitätsausrichtungen ist auf der kantonalen Webseite unter <http://berufsmatura.so.ch/ausrichtungen/> zu finden.

<sup>1)</sup> Rechtssammlung der EDK 3.6.

In folgenden Fällen können auf Gesuch hin Ausnahmen im Sinne einer Kostengutsprache für den Besuch eines ausserkantonalen BM 2-Bildungsgangs bewilligt werden:

**BM 2 Vollzeit (VZ):**

- wenn die gewünschte BM-Richtung VZ im Kanton Solothurn nicht angeboten wird;
- wenn die Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Wohnort zur Berufsfachschule mehr als 60 Minuten dauert (als einzig objektivierbares Kriterium gelten die jeweils aktuellen Angaben der offiziell verfügbaren Fahrpläne).

**BM 2 Teilzeit (TZ):**

- Wenn die gewünschte BM-Richtung TZ nicht angeboten wird.

Diese jahrelange Bewilligungspraxis wird mit nahezu identischen Vorgaben – so insbesondere bezüglich des Kriteriums der mehr-als-60-Minuten-dauernden-Reisezeit – auch in anderen Kantonen angewendet (u.a. AG, BE, SG). Der Kanton Zürich erteilt keine Kostengutsprachen mehr für einen ausserkantonalen BM 2-Schulbesuch, da er generell die Reisezeit von allen Wohnorten des Kantons als zumutbar beurteilt.

**Auswirkungen der Bewilligungspraxis:**

Der Kanton Solothurn kennt seit vielen Jahren die oben dargestellte Bewilligungspraxis im Berufsbildungsbereich; bis Ende 2009 galt die Regelung der zumutbar eingeschätzten Reisezeit von 90 Minuten. Diese Vorgaben betreffen nicht nur Jugendliche und junge Erwachsene aus den Bezirken Dorneck und Thierstein, sie gelten *für alle Personen aus dem ganzen Kanton Solothurn*. Für eine Berufsmaturandin mit Wohnsitz in Schönenwerd (tendenziell nach Aarau orientiert) gelten dieselben Kriterien bezüglich BM 2-Schulbesuch wie für eine Schülerin mit Wohnsitz in Dornach (eher nach Basel orientiert). Dem Aspekt der Rechtsgleichheit und Chancengerechtigkeit innerhalb des Kantons kommt grosse Bedeutung zu, für eine Ungleichbehandlung bestehen keine sachlichen Gründe.

Ohne entsprechende Vorgaben könnten zahlreiche Berufsmaturitätsausrichtungen in BM 2-Lehrgängen der Berufsbildungszentren in Olten und Solothurn wegen knapper Klassenbestände nur noch sehr kostenintensiv oder dann gar nicht mehr angeboten respektiv geführt werden. Die Folge wäre nicht nur ein massiver Attraktivitätsverlust für den Stand Solothurn, sondern insgesamt eine Schwächung für die Berufsbildung. Die finanziellen Konsequenzen einer Aufhebung der 60-Minuten-Regelung sind nicht abschätzbar, da keine derart gerichteten Gesuche vorliegen. Für jede ausserkantonal beschulte Berufsmaturandin bzw. für jeden ausserkantonal beschulten Berufsmaturanden bezahlt der Kanton Solothurn dem aufnehmenden Kanton ein Schulgeld von 14'500 Franken (aktueller BFSV-Tarif für BM 2).

3.2.6 Zu Frage 6

*Zahlt der Kanton die Kostendifferenz für den ÖV für Jugendliche aus dem Schwarzbubenland?*

In der nachobligatorischen Schulzeit sind Fahrkosten unabhängig von der Schulart oder der Fahrdauer Sache der Lernenden bzw. der Studierenden. Um die Möglichkeit eines Ausbildungsbeitrages abzuklären, kann die Stipendienabteilung kontaktiert werden.

3.2.7 Zu Frage 7

*Welche Schwarzbubengemeinden sind „gefährdet“, die BM 2 in Olten zu besuchen?*

Grundsätzlich hat der Schulbesuch in jenem Kanton stattzufinden, in welchem der Absolvent oder die Absolventin einer BM 2 wohnhaft ist. Sofern die Reisezeit mit öffentlichen Verkehrs-

mitteln (öV-Haltestelle Wohnort zu öV-Haltestelle Schulort) gemäss dem zum Zeitpunkt der Gesuchstellung aktuellen SBB-Fahrplan mehr als 60 Minuten beträgt, kann ein Gesuch um Kostengutsprache für einen ausserkantonalen Schulbesuch gestellt werden. Die Beurteilung kann nicht generell auf eine Gemeinde bezogen werden, sondern erfolgt situativ zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung. Je nach Ausbau des Angebots der öffentlichen Verkehrsmittel kann sich die Beurteilung von Jahr zu Jahr verändern.

### 3.2.8 Zu Frage 8

*Werden die Jugendlichen und deren Eltern im Rahmen des Berufswahlfindungsprozesses auf diese Ungleichbehandlung aufmerksam gemacht? Bestehen dazu schriftliche Informationsbroschüren, in welchen auf diesen Umstand explizit aufmerksam gemacht wird?*

Die Fachpersonen der Regionalstelle der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) in Breitenbach beraten und informieren Jugendliche, deren Eltern sowie Erwachsene in Fragen zur Berufs- oder Studienwahl und zur beruflichen Laufbahn. Deren Beratung erfolgt in aller Regel sachlich, offen und neutral. Der Detaillierungsgrad der Informationen ist stets abhängig von der Fragestellung der Kundin oder des Kunden und vom Zeitpunkt des Berufswahl- und Laufbahnplanungsprozesses; relevante Informationen zu den Rahmenbedingungen eines ausserkantonalen Schulbesuchs sind Teil der Beratung.

Ein Merkblatt zum ausserkantonalen Schulbesuch der Berufsmaturität 2 sowie ein Formular zum Gesuch um Kostengutsprache der Berufsmaturität 2 sind auf der kantonalen Webseite publiziert und für jedermann abrufbar unter <https://www.so.ch/verwaltung/departement-fuer-bildung-und-kultur/amt-fuer-berufsbildung-mittel-und-hochschulen/berufsfachschulen-bbz/berufsmaturitaet/>.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DT, DK  
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen  
 Volksschulamt  
 BBZ Solothurn-Grenchen, Rolf Schütz, Direktor, Kreuzacker 10, 4502 Solothurn  
 BBZ Olten, Georg Berger, Direktor, Aarauerstr. 30, 4601 Olten  
 Parlamentsdienste  
 Traktandenliste Kantonsrat